

Zur Ermittlung des Elternbeitrages sind beide Formulare mit den Nachweisen im Hort einzureichen.

- **Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen** (Mantelbogen)
Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich u.a. nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Mit Ihrer Unterschrift geben die Personensorgeberechtigten uns den Auftrag zur Berechnung bzw. Einstufung des Elternbeitrages.
- **Anlage zur Erklärung des Elterneinkommens**
(Elterntabelle -Dokumentation der Nachweise)

Nach Sichtung der Vollständigkeit werden die Unterlagen zum Teil an unser externes Büro übergeben. (siehe Datenschutzkonzept)

Bitte reichen Sie Ihre Einkommensnachweise in Kopie bei uns ein.

Aus Datenschutzgründen werden per E-Mail versendete Einkommensnachweise nicht verarbeitet.

Neue Kinder

Das Elterneinkommen wird nach Abgabe der Unterlagen zum Abschluss des Betreuungsvertrages berechnet. Die Elternbeiträge werden bei den Neuaufnahmen zu Beginn des Aufnahmemonats festgesetzt.

Bestandskinder

Die **Eltern** der Kinder aus den **Klassen 2 - 6** werden per Homepage bzw. in den Aushängen des Hortes noch vor Beginn der Sommerferien aufgefordert, ihr Haushalts-Einkommen des Vorjahres **bis zum 30.09. des laufenden Jahres** zu erklären.

Der neue Elternbeitrag gilt dann (sofern nichts anderes vereinbart wurde) ab dem 01.01. des neuen Jahres.

Ausgenommen von der Überprüfung sind nur die Eltern,

- bei denen das Einkommen des Vorjahres im laufenden Jahr schon berechnet wurde oder
- die Leistungen nach dem SGB II, XII oder dem Asylbewerber-Leistungsgesetz beziehen.

Eltern, die Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen, weisen bitte zusätzlich zu den Einkommensnachweisen vom Vorjahr gültige Bescheide nach.

Eine **Beitragsbefreiung gemäß dem Gute-Kita-Gesetz** erfolgt, wenn gültige Bescheide zum Erhalt von Sozialleistungen nach den derzeit gültigen Gesetzen eingereicht werden:

- SGB II
- SGB XII
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Kindergeldgesetz
- Wohngeldgesetz

Eltern, für die ein Jahreseinkommen ohne Kindergeld unter 20.000 € errechnet wurde gehören zu den Geringverdienern und werden ebenfalls befreit.

Läuft in Kürze die Befristung der Gültigkeit der Bescheide ab, bitten wir um Rückmeldung, ob ein neuer Antrag zur Verlängerung gestellt wurde.

Der Folgebescheid ist bis zur festgesetzten Frist vorzulegen.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt auch bei:

- Änderung der Betreuungszeit
- Änderung von Familienverhältnissen
- Überprüfung des Elterneinkommens auf Antrag bzw. Anforderung durch uns
- Geltungsfristende von Bescheiden oder
- einer möglichen Änderung des Einkommens um mehr bzw. weniger als 20% gemäß unserer Elternbeitragsordnung.